

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

waltthätigkeiten fort. §. 5. und rufen die Eingefessenen wieder zu den Waffen. Eine Division nimmt ihr Hauptquartier in Bagband, die andere in Marienhave. §. 6. Letztere und die fürstlichen Truppen kommen bei Hage an einander. Nach einem dreistündigen Gefecht werden die Rententen zurückgeschlagen. §. 7. Da sie wegen ihrer Unordnung und schlechten Anstalten den an der Zahl schwächern fürstlichen Truppen nicht widerstehen können. §. 8. Nach der schleunigen Flucht der Rententen, rücken die fürstlichen Truppen in Norden ein, worauf Norden sich wieder den kaiserl. Decreten submittiret. §. 9. und 10. Die Communitäten in Leer bieten noch einmal die Eingefessenen auf. Diese rücken mit zwei Compagnien der ständisch. Emders Garnison vor Norden. §. 11. Hier vor Norden werden die Rententen zum zweiten mahl geschlagen und aus einander gesprengt. §. 12. Die fürstlichen Truppen erobern Selmersum. §. 13. Besetzen Wehner und Leer. So gelanget der Fürst wieder zu dem Besitz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. §. 14. Die ostfriesischen Mufen besingen die Siege des Fürsten.

Zwei und dreißigstes Buch.

Von 1727 — 1734.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland rücken noch drei Compagnien Dänen ein. Diese werden auf das platte Land verlegt. §. 2. Hierüber beschweret sich das Emders Collegium, und fodert die General-Staaten zur Handhabung



habung der Landes-Verträge auf, erhält aber, statt einer befriedigenden Antwort, eine Weisung. §. 3. und 4. Der Kaiser giebt den nieder-rheinisch-westphälischen Kreis-Directoren und besonders dem König von Preußen auf, die ostfriesische Rebellion mit bewaffneter Hand zu dämpfen, und die Häufelführer zur Haft zu bringen. §. 5. Der König von Preußen und der Bischof von Münster drohen den Renitenten und wollen sich der kaiserlichen Verordnung unterziehen. §. 6. Die General-Staaten schlagen zwar den alten Ständen ihr ehemaliges Gesuch zur Handhabung der Landes-Verträge ab, §. 7. suchen aber für sie, wenn sie sich den kaiserlichen Decreten unterwerfen werden, eine Amnestie zu bewürken. §. 8. Worauf eine unbedingte Submission der alten Stände erfolgt, §. 9. und nunmehr doch fruchtlos, auf den Abzug der Dänen angetragen wird. §. 10. Die Scene in Ostfriesland ist völlig geändert. Statt der wilden Anarchie tritt nun ein schrecklicher Ministerial-Despotismus ein. §. 11. Strafe einiger gefangenen Emders Officiere. §. 12. Das Juridischer Collegium wird wieder in Activität gestellt. Die alten Stände bleiben von dem Landtage ausgeschlossen. Nach Absterben des kaiserlichen Mit-Commissarii, Vice-Canzlers Ritter kommt der Hofrath von Berger wieder als Mit-Commissarius in Ostfriesland. §. 13. Die Anhänger der alten Stände verlieren die Hoffnung der erwarteten Amnestie, da der Kaiser die letztere Submissions-Acte durch eine besondere Resolution verwirft. §. 14. Wider diese Resolution kommt die Stadt Emden bei dem Reichshofrath ein. §. 15. Bemerkung über die Altständische und emdische Submission. §. 16. Die kaiserliche Commission ordnet eine Indemifations-Casse für die gehorsamen Unterthanen aus dem

Ver.

Vermögen der Rententem an, und untersaget allen Eingefessenen, den Rententem Capitallen oder Zinsen abzuführen. §. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zustehenden Deichhebung und der Mit-Aufsicht der Deiche widerrechtlich entsetzt. §. 18. Die Emders Herrlichkeiten werden sequestrirt. §. 19. Nach dieser Schwächung der Rententem ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorsamen Stände lassen zwar gerne den Druck der Rententem geschehen, suchen aber doch die Landes-Constitution aufrecht zu erhalten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England, und Frankreich auf dem Friedens-Congress zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Singendorf über die ostfriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätiget zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehlt aber einen allgemeynen Landtag auszuschreiben, und ertheilet den Rententem eine Amnestie, wenn sie sich völlig submittiren werden. §. 5. Doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die General-Staaten. Diese lassen ihre Bedenlichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Rententem günstigere Kaiserliche Declaration der

* *

vork-